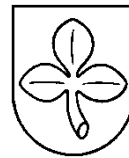


# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



31. Jahrgang, Nr. 02  
Herausgegeben am 17.01.2020

## Inhalt

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die 1. Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Salzkotten für die Kommunalwahl am 13. September 2020 am 28. Januar 2020
  - Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters
  - Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
  - Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,  
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,  
Telefon: 05258/507-0

Interessierte können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.salzkotten.de](http://www.salzkotten.de) abzurufen.



Salzkotten, 13.01.2020

An die  
Damen und Herren  
Mitglieder des Wahlausschusses  
für das Wahlgebiet der Stadt Salzkotten  
für die Kommunalwahl 2020

Nachrichtlich an alle Damen und Herren Mitglieder des Rates der Stadt Salzkotten

## **E I N L A D U N G**

**Am Dienstag, 28.01.2020, findet um 18:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktstraße 8,  
die 1. Sitzung (IX. Wahlperiode) des Wahlausschusses  
für das Wahlgebiet der Stadt Salzkotten  
für die Kommunalwahl 2020 statt.**

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

TOP: 1	Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters	0002/20
TOP: 2	Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses	0003/20
TOP: 3	Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke	0004/20
TOP: 4	Mitteilungen / Anfragen	

Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Verwaltungsvorlagen sind als Anlage beigefügt.

Im Fall einer Verhinderung bitte ich Sie, Ihre persönlich bestellte Vertreterin bzw. Ihren persönlich bestellten Vertreter zu informieren.

Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus § 2 der Kommunalwahlordnung NRW.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

Ich weise darauf hin, dass nach § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

  
Ludwig Beyermeier  
Wahlleiter und Vorsitzender